

#### d) StGH 1993/4

In StGH 1993/4 hat der Staatsgerichtshof StGH XIII./1947-1954 wenn auch nur widerwillig, so doch in allen Punkten bestätigt und ein weiteres Mal hervorgehoben, ihm komme „nach geltendem Recht eine Prüfung staatsvertraglicher Vorschriften nicht zu“<sup>3323</sup>. „Die Überprüfung eines Staatsvertrages ... auf seine verfassungsmässige Gültigkeit ist dem StGH entzogen“<sup>3324</sup>, dies gelte ungeachtet „sachlich und rechtlich zutreffender Gründe“<sup>3325</sup> (des OGH) für die Annahme seiner materiellen „Verfassungswidrigkeit“<sup>3326</sup> in einem Anlassfall – wie dies vom Staatsgerichtshof in Bezug auf die Art. 27 und 28 ZV als einem unter mehreren möglichen Verständnissen zum Ausdruck gebracht worden war.

#### e) StGH 1998/61

Nach StGH XIII./1947-1954 stand der Grundsatz, dass der Staatsgerichtshof zu einer Überprüfung der materiellen Verfassungsmässigkeit des Völkervertragsrechts<sup>3327</sup> nicht befugt ist, bis zu einem Urteil vom 3. Mai 1999<sup>3328</sup> ausser Frage. Im Unterschied zu StGH XIII./1947-1954 stand in StGH 1998/61 die materielle Verfassungsmässigkeit nicht ursprünglichen ‚primären‘, sondern abgeleiteten ‚sekundären‘ Rechts in Frage; ging es im Jahre 1947 noch um Bestimmungen des ZV bzw. um das Anwendbarkeitsverfahren des ZV<sup>3329</sup>, ging es im Jahre 1999 um eine in Liechtenstein aufgrund des EWRA geltende EWR-Richtlinie<sup>3330</sup>.

In StGH 1998/61 hat der Staatsgerichtshof erklärt, dass er „EWR-Recht bzw. sich direkt darauf stützendes Landesrecht in aller Regel nicht auf seine Verfassungsmässigkeit (überprüft), ausser es

---

3323 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 46.

3324 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 47.

3325 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 47.

3326 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 46.

3327 Gemeint sind völkerrechtliche Verträge in ihrer Funktion sowohl als ursprüngliches ‚Primärrecht‘ als auch als abgeleitetes ‚Sekundärrecht‘, wie insbesondere das EWR- und das Wirtschaftsvertragsrecht als Inbegriff der in Liechtenstein aufgrund des EWRA und der Wirtschaftsverträge geltenden Rechtsvorschriften.

3328 Dieses Urteil, StGH 1998/61, ist in diesem Zusammenhang und mit diesem Ergebnis nicht das einzige geblieben. Am gleichen Tage, dem 3. Mai 1999, hat der Staatsgerichtshof die in Bezug auf seine Praxis zur materiellen Verfassungsmässigkeit des Völkervertragsrechts (des EWR-Rechts) gleichlautenden Entscheidungen StGH 1998/59 und StGH 1998/60, beide n. publ., erlassen.

3329 Siehe hierzu das 8. Kapitel Pkt. 3.

3330 Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. Nr. L 166 vom 28. Juni 1991, S. 77; Anh. IX – 23.01 EWRA).